

Satzung

des Sportvereins

Lok Kamenz e. V.

(Fassung vom 12.11.2020)

Amtsgericht Kamenz • Vereinsregister (Nr.8195)

Satzung des Sportvereins Lok Kamenz e. V.

SV Lok Kamenz e. V. • Vereinsregister Nr.8195

§ 1- Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Lok Kamenz e. V." (SV Lok Kamenz e. v.).
2. Er ist beim Registriergericht des Amtsgerichtes Dresden eingetragen unter Nr.:8195.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 01917 Kamenz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarbe ist rot-schwarz.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der SV-Lok Kamenz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung der allgemeinen Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder durch regelmäßige sportliche Betätigung in den jeweiligen Sportabteilungen des Vereins.

Durch zielgerichtetes Training und Auswahl geeigneter Sportler gewährleisten die Sportabteilungen entsprechend ihren Möglichkeiten die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme von Sportlern im Wettkampf- und Turnierbetrieb.

3. Der SV-Lok Kamenz e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Aufwandsersatz oder z.B. Übungsleitervergütungen sind damit nicht gemeint, diese müssen aber auch verhältnismäßig sein). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der SV Lok Kamenz e. V. ist Mitglied im Sportbund Bautzen und dem Landesportbund des Freistaates Sachsen.
2. Die Sportabteilungen im Wettkampfbetrieb sind Mitglied in den jeweiligen Sportfachverbänden.

§ 4 - Sportabteilungen

1. Für einzelne Sportarten können entsprechende Sportabteilungen gebildet werden.
Jedes Mitglied des Vereins kann sich einer oder mehrerer Sportabteilungen anschließen.
2. Die Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen können für diese Abteilungen einen Abteilungsleiter wählen, der dann für diese Sportabteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist und die jeweilige Abteilung im Training sowie den sportlichen Aktivitäten organisiert und führt.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Förderer des SV-Lok Kamenz e. V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitzuwirken und an den sportlichen Training- und Wettkampfmaßnahmen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des SV-Lok Kamenz e. V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und- soweit es in seinen Kräften steht- den Trainings- und Wettkampfbetrieb des SV-Lok Kamenz e. V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8- Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist Pflicht der Vereinsmitglieder.
3. Die Rücklaufmittel sowie die konkrete Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung des Vereins für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt.

Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 10 - Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung

die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen die

Aufnahme von Mitgliedern.

Beschlussfassung zur Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern, bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mind. 1 Monat

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart und
- dem Jugendleiter.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss. Die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der zulässigen Rücklagen sind grundsätzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzungsmaßgaben
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Finanzordnung.

- Im Abstand von zwei Jahren ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung
2. einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine
3. Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet.

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das
4. Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem
5. Stellvertreter geleitet.

- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der
6. abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist mit der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder gültig.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt den Personenkreis und die maximale Höhe des Anspruchs auf Aufwendungs- und Auslagenersatz für getätigte Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit. Dieser Aufwendungsersatzanspruch wird einmalig zum Ende des jeweiligen

Kalenderjahres als Pauschalbetrag erstattet. Diese Pauschale darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

§ 12 -Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende³ des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beauftragt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke wird das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke dem Kinderschutzbund Kamenz e.V. zur Verfügung gestellt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§14 - Inkraft treten

Diese Satzung in der Form vom 12.11.2020 tritt am Tag der Registrierung am Amtsgericht Kamenz in Kraft.

unterzeichnet / beschlossen am: 12.11.2020.

auf der Mitgliederversammlung von: **1.** _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____